

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 und seine Auswirkungen

Julian Heß (Köln)

Zusammenfassung

Zum 1. August 2014 trat das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) in Kraft. Die Gesetzesnovelle bringt viele auch für die Wasserwirtschaft bedeutende Neuerungen mit sich. Dies betrifft zum einen die allgemeine Fördersystematik des Gesetzes, zum anderen die künftige Belastung der Eigenversorgung mit Strom mit der EEG-Umlage.

Schlagwörter: Recht, Wirtschaft, Energierecht, Energie, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Eigenversorgung, Elektrizität, Abwasserreinigung, kommunal

DOI: 10.3242/kae2014.09.006

Abstract

The Renewable Energies Law 2014 and its Effects

On 1st August 2014 the amended Renewable Energies Law (EEG 2014) came into effect on 1st August 2014. The amended law involves many significant improvements also for the water industry. On one hand this concerns the general conveyance system of the law, on the other the future loading of the self-supply with electricity using the EEG assessment.

Key words: law, economy, energy law, energy, Renewable Energies Law, self-supply, electricity, wastewater treatment, municipal

Nach zähen Verhandlungen trat zum 1. August 2014 das EEG 2014 in Kraft, welches auch für die Wasserwirtschaft zu beachtende Neuerungen enthält. Einige der wesentlichen Neuerungen werden nachfolgend dargestellt.

I. Neuerungen bei der Förderung des EEG 2014

1. Änderungen auch für Bestandsanlagen?

Die neuen Förderregelungen des EEG 2014 betreffen zunächst alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 5 Nr. 1 EEG 2014 (Anlagen), die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden (zum Beispiel Photovoltaik-Anlagen, Windkraftanlagen oder Biomasse-Anlagen). Altanlagen, die bis zum 31. Juli 2014 bereits in Betrieb genommen worden sind, genießen weitreichenden Bestandsschutz (vgl. § 100 EEG 2014), das heißt, die Betreiber derartiger Anlagen können die Vergütung für erzeugten und eingespeisten Strom grundsätzlich nach den bislang geltenden Fassungen des EEG in Anspruch nehmen.

2. Verpflichtende Direktvermarktung

Eine entscheidende Neuerung des EEG 2014 stellt die nunmehr verpflichtende Direktvermarktung von Strom aus neuen Anlagen dar. Die feste Einspeisevergütung gehört damit im Grundsatz der Vergangenheit an. Nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommene Anlagen mit einer installierten Leistung ab 500 kW

haben keinen Anspruch auf eine Einspeisevergütung mehr (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014). Der in ihnen erzeugte und eingespeiste Strom muss vom Anlagenbetreiber verkauft werden. Ab dem 1. Januar 2016 gilt diese Verpflichtung auch für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014).

Für kleinere Anlagen mit einer installierten Leistung unter 100 kW ist allerdings auch nach dem EEG 2014 eine Einspeisevergütung mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich des (anteiligen) Inbetriebnahmejahres vorgesehen. In Ausnahmefällen können auch Betreiber großer Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, eine Einspeisevergütung verlangen (vgl. § 38 EEG 2014). Diese Einspeisevergütung dürfte aufgrund eines gesetzlich vorgesehenen pauschalen Abschlags wirtschaftlich jedoch nicht derart interessant für die Anlagenbetreiber sein.

In der Direktvermarktung mit Marktprämie erhalten die Anlagenbetreiber eine gleitende Prämie, das heißt, die Differenz zwischen Börsenstrompreis (Monatsmarktwert) und Höhe des jeweils anzulegenden Werts nach §§ 40 bis 55 EEG 2014. Eine wichtige Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie ist künftig die Fernsteuerbarkeit der betroffenen Anlage gem. § 35 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 EEG 2014. Auch für vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Bestandsanlagen greift ab dem 1. April 2015 grundsätzlich die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit, wenn diese in die Direktvermarktung mit Marktprämie gehen sollen (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014).

II. Neuerungen bei der Eigenversorgung

Grundlegende Änderungen gibt es bei der Eigenversorgung. Diese wurde bislang unter gewissen Voraussetzungen nicht mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 37 Abs. 3 EEG 2012). Seit dem 1. August 2014 wird auch die Eigenversorgung unter gewissen Voraussetzungen mit der EEG-Umlage (teil)belastet (vgl. § 61 EEG 2014). Die Regelung des § 61 EEG 2014 gilt dabei für alle Stromerzeugungsanlagen, unabhängig davon, ob sie eine Förderung nach dem EEG (oder KWKG) erhalten oder welchen Primärenergieträger sie nutzen.

1. Was gilt für neue Stromerzeugungsanlagen?

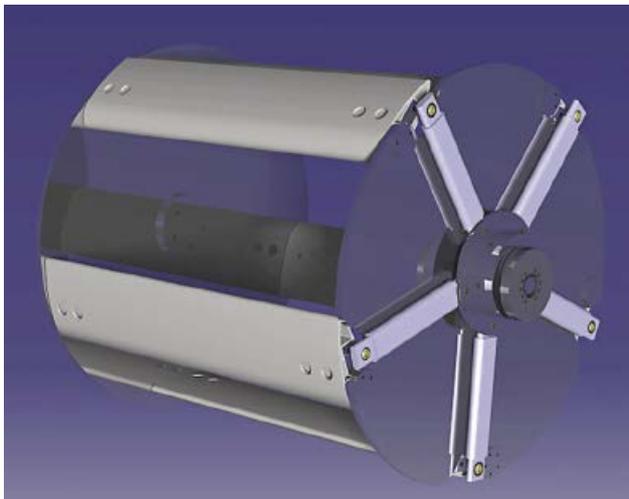
Künftig wird die gesamte Eigenversorgung mit Strom durch einen Letztverbraucher mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 61 Abs. 1 EEG 2014). Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben bezüglich der Strommengen, die zur Eigenversorgung erzeugt werden, gegen den jeweiligen Eigenversorger einen Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage. Dadurch will der Gesetzgeber die durch das EEG entstehende Kostenlast angemessen verteilen und insbesondere Verbraucher entlasten (vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 2).

Wann eine Eigenversorgung vorliegt, hat der Gesetzgeber erstmals legaldefiniert. Eigenversorgung ist der „Verbrauch von

Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“ (vgl. § 5 Nr. 12 EEG 2014). Eine der entscheidenden Voraussetzungen ist, dass künftig für eine Eigenversorgung ein „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ und keine Netznutzung vorliegen müssen. Anders als bislang scheidet eine Eigenversorgung damit wohl aus, wenn ein Netz für die allgemeine Versorgung genutzt wird, unabhängig davon, ob dies im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgt.

Teilweise begünstigt sind neue EE- und KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014). Die in diesen erzeugten und durch einen Letztverbraucher selbst verbrauchten Strommengen werden nur anteilig mit der EEG-Umlage belastet. Für neue Stromerzeugungsanlagen, die entweder eine EE-Anlage oder eine i. S. d. § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) hocheffiziente KWK-Anlage mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnergieStG sind, reduziert sich die EEG-Umlage in den kommenden Jahren gestaffelt. Für diese Anlagen fällt die EEG-Umlage i. H. v. 30 % für Strom an, der nach dem 31. Juli 2014 und bis Ende 2015 verbraucht wird, 35 % für Strom, der 2016 verbraucht wird und 40 % für Strom, der

waterblade 



Das Kleinwasserkraftwerk ganz gross. Die erste patentierte Strömungsturbine mit variablen Flügel-Anstellwinkeln. Ein Auftriebsläufer mit extrem hohem Wirkungsgrad und robuster Bauweise.

Seit Juni 2014 in der AVA Altenrhein in Betrieb mit hervorragendem Leistungsnachweis.

Ab Kanalgrösse 70cm und einer Wassermenge von 150 Litern/sec kann diese Turbine wirtschaftlich betrieben werden.

Wir laden Sie herzlich zur Weltpremiere des waterblades ein am:

2. Oktober ab 10.00 h in der AVA Altenrhein mit anschliessendem Mittagessen

Anmeldungen bitte an: martin.frei@rlk-energy.ch

Mehr Infos über die Veranstaltung und das Produkt unter: www.waterblade.ch

ab 2017 verbraucht wird. Allerdings kann sich auch in diesen Fällen die EEG-Umlage (nachträglich) auf 100 % erhöhen, wenn der Eigenversorger zum Beispiel seinen gesetzlichen Meldepflichten nicht nachkommt (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

2. Befreiungstatbestände für neue Stromerzeugungsanlagen

§ 61 Abs. 2 EEG 2014 enthält Fallgruppen, in denen die ÜNB bei neuen Stromerzeugungsanlagen keinen Anspruch auf eine EEG-Umlage hinsichtlich der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen haben. In der abschließenden Aufzählung des § 61 Abs. 2 EEG 2014 finden sich die Befreiung des Kraftwerkseigengebrauchs, von „Inselversorgern“, die weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen sind sowie eine Bagatellgrenze für Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr. Die Bagatellregelung ist allerdings auf 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres begrenzt.

3. Befreiung von Bestandsanlagen

Dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz sind die Ausnahmen von einer Belastung mit der EEG-Umlage für Bestandsanlagen in § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 geschuldet.

a. Bestandsschutz

Nach § 61 Abs. 4 EEG 2014 sind Bestandsanlagen, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, von der EEG-Umlage befreit, wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den Strom selbst verbraucht.

Bestandsanlagen, die der Letztverbraucher nach dem 1. September 2011 und vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat, sind von der EEG-Umlage befreit, wenn sie nachfolgende Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 einhalten:

- der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger,
- der Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst und
- der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Gleiches gilt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 für Bestandsanlagen, die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugen und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 genutzt worden sind.

b. Sonderfall Modernisierung

Die Modernisierung sämtlicher Bestandsanlagen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, ohne dass dies künftig zum Verlust der EEG-Umlagefreiheit führt.

Die Stromerzeugungsanlage muss bei Erfüllen der vorgenannten Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt werden und die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage darf durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nicht um mehr als 30 % erhöht werden (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014). Damit eine Ersatzanlage an „demselben Standort“ errichtet wird, ist nicht erforderlich, dass sie räumlich genau an derselben Stelle, wie die alte Bestandsanlage gebaut wird (vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 237), sodass ein unmittelbarer Abriss der zu ersetzenden Anlage nicht notwendig sein dürfte.

Bestandsanlagen, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurden, dürfen unter den vorstehend genannten Vorgaben ebenfalls modernisiert werden, wenn der Strom zudem nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht oder wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach § 61 Abs. 3 EEG 2014 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.

c. Evaluierung der Ausnahmen für Bestandsanlagen im Jahr 2017

Der Gesetzgeber wird die Ausnahmen von Bestandsanlagen von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 im

Schauen Sie mal rein!

Wasserwirtschaft · Abwasser · Abfall

Der DWA-Branchenfürer



Der DWA-Branchenfürer,
Ihr kompetenter Partner bei Ihrer Suche nach Produkten, Service, Dienstleistungen im Bereich Abwasser, Abfall, Hydrologie, Wasserbau, Wasserkraft und vieles mehr.

Fordern Sie ein kostenloses Probeexemplar an:
Frau Rita Theus
Tel.: +49 2242 872-153
oder theus@dwa.de

Im Internet:
www.dwa.de/service/newbf




Jahr 2017 evaluieren (vgl. § 98 Abs. 3 EEG 2014). Damit reagiert der Gesetzgeber auf Äußerungen der Europäischen Kommission, die daran zweifelt, dass die derzeitigen Bestandschutzregelungen des EEG 2014 mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar sind. Inwieweit die Ausnahmen für Bestandsanlagen in Zukunft tatsächlich wegfallen, bleibt abzuwarten.

4. Pflichten der Eigenversorger

Neben der möglichen Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage hat der Gesetzgeber weitere Pflichten für Eigenversorger aufgenommen.

a. Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch als Voraussetzung

Weitere Voraussetzung für eine Befreiung oder Teilentlastung von der EEG-Umlage sind die Vorgaben des § 61 Abs. 7 EEG 2014. Danach muss bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch je 15 Minuten-Intervall berücksichtigt werden, womit eine reale Lastgangmessung (RLM) erforderlich werden dürfte. Diese Voraussetzung gilt für sämtliche Anwendungsfälle des § 61 EEG 2014, also auch für Bestandsanlagen. Erfolgt dies nicht, fällt die volle EEG-Umlage an.

Der Gesetzgeber schränkt das Erfordernis in der Gesetzesbegründung allerdings dahingehend ein, dass eine RLM nur dann erforderlich ist, wenn der zeitgleiche Verbrauch nicht schon technisch sichergesellt ist (vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 200). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn innerhalb eines Areals keine zusätzliche Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt. In der Praxis ist jeder Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Vorgabe des § 61 Abs. 7 EEG 2014 umgesetzt werden muss und wenn ja wie.

b. Melde- und Abrechnungspflichten

Eigenversorger unterliegen künftig bestimmten Meldepflichten nach § 74 EEG 2014. Sie müssen ihrem regelverantwortlichen ÜNB unverzüglich die als Letztverbraucher selbst verbrauchte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai eine Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen (vgl. § 74 Satz 2 i.V.m. Satz 1 EEG 2014). Kommt der eigenerzeugende Letztverbraucher diesen Meldepflichten nicht nach, erhöht sich die EEG-Umlage gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 auf 100 %.

Allerdings sind die Bestandsanlagen des § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 von diesen Meldepflichten ausdrücklich befreit (vgl. § 74 Satz 2 EEG 2014).

III. Fazit und weitere Informationen

Das zum 1. August 2014 in Kraft getretene EEG 2014 bringt diverse Neuerungen mit sich. Dies gilt sowohl für die Förder-systematik als auch die (Teil)Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage. Dabei birgt das Gesetz diverse Unklarheiten: Wie ist der „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ einer Eigenversorgung auszulegen? Wie kommen die Eigenversorger den gesetzlichen Meldepflichten nach? Ist eine Be-

stätigung des Status als Bestandsanlage notwendig? Es steht zu befürchten, dass mangels zuständiger staatlicher Stellen, die Marktteilnehmer (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, ÜNB) diese und weitere Fragen künftig (notfalls gerichtlich) klären werden müssen.

Wer derzeit eine Modernisierung von Bestandsanlagen oder den Bau neuer Anlagen plant oder weitere Fragen zum Themenkomplex „Eigenversorgung“ hat, dem sei die im Oktober 2014 stattfindende Seminarreihe „Die Novelle des EEG 2014: Auswirkungen für die Eigenversorgung der (Ab)Wasserwirtschaft“ der DWA unter Beteiligung von Referenten aus der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held empfohlen. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung: <http://de.dwa.de/veranstaltungenkalender.html>

Autor

Rechtsanwalt Julian Heß, LL. M.
 Becker Büttner Held
 Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | Partnerschaft
 KAP am Südkai
 Agrippinawerft 26–30
 50678 Köln

E-Mail: julian.hess@bbh-online.de

KA

www.trockener-schlamm-kugler.de

Ideal für Sandfang und Kanalspülgut.

Sandy, der belüftete Sandfang-Container. Schnelle Entwässerung und stichfester, geruchsfreier Schlamm bei minimalen Transport- und Deponiekosten.

KUGLER®
 Konzepte für die Fest-Flüssig-Trennung

Behälter- und Anlagenbau Tel. 07452 / 82 19 16
 Bergwaldstraße 3 Fax 07452 / 82 19 17
 D-72202 Nagold Mail: info@kugler-gmbh

ENTWÄSSERN · TRENNEN · FILTERN · KLÄREN